

Satzung der Dampfeisenbahn Weserbergland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen
"Dampfeisenbahn Weserbergland e.V.".
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nr. **110061**
eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Rinteln
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im **Verband Deutscher Museums und
Touristbahnen**.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - Zwecke
i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 - *Zweck des Vereins*
Der Verein hat zur Förderung der Pflege von
Kulturwerten den Zweck:
a) das Interesse und Verständnis für die Geschichte der Eisenbahn als
einen wichtigen Teil der Gesamtgeschichte zu wecken und zu erhalten,
b) Studien über die Geschichte der Eisenbahn und wissenschaftliche
Arbeit auf diesem Gebiet zu unterstützen,
c) wertvolle Zeugnisse der Eisenbahngeschichte als Denkmäler der unsere
Zeit mitformenden Technik zu erhalten.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
a) durch Einrichtung eines Museums-Eisenbahnbetriebes im
Weserbergland, um so eisenbahngeschichtlich wertvolle Fahrzeuge
im Betrieb zu zeigen und zu erhalten,
b) durch Schaffung und Ausbau eigener wissenschaftlicher Archive,
c) durch Herausgabe von Veröffentlichungen,
d) durch die fördernde Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und
Institutionen, deren Ziel mit diesem Paragraphen übereinstimmt.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft
fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz
nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Personen, die nicht volljährig sind, müssen ihrem Aufnahmeantrag die Zustimmung der (des) gesetzlichen Vertreter(s) beifügen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 3 Nr. 1

a) Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben kann von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden. Ansonsten haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

b) Vereinsmitglieder, die sich besonders stark um den Verein bemüht haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung mit der Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet werden.

§ 3 Nr. 2

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt:

a) zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen,

b) zum Bezug der Veröffentlichungen des Vereins,

c) zur Teilnahme an den vom Verein veranstalteten Museums-Eisenbahnfahrten und den sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung und Beschlüsse,

b) zur ideellen Unterstützung der Vereinsziele sowie zur regelmäßigen Zahlung der Beiträge. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zwecke des Vereins durch freiwillige Mitarbeit (Arbeitseinsätze) und Spenden fördern. Bei Zahlungsrückstand ruht das Stimmrecht der Mitglieder.

c) bei den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen die nötige Vorsicht walten zu lassen und den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

d) die gesetzlichen Vorschriften in Bezug Eisenbahnbetrieb sind für aktive Mitglieder zu beachten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch freiwilligen Austritt,

c) durch Ausschluss aus dem Verein,

e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- c) Der Beitrag ist ohne Aufforderung bis zum 31.03. eines Jahres zu zahlen. Neumitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.
- d) Der Vorstand kann in Einzelfällen nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlung vornehmen.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Betriebsleitung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2., 3. und 4. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart (Schatzmeister)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- § 7 Nr. 1 Der erweiterte Vorstand besteht aus vier Referenten für die Bereiche Werkstatt, Fahrkartenwesen, Literatur- und Andenkenwesen und Buffetwesen.
Die detaillierte Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann zu bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt; diese wählt für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Fachbeauftragten bestimmen und abberufen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Kassenvorgewaltigen (Schatzmeister)
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. (Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben)
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist nur einmal möglich
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- i) Entscheidung über Vorstandsbeschlüsse zum Ausschluss von Mitgliedern

§ 11

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Bei der form- und fristgerechten Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 12

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Ein Vereinsmitglied, das nicht im Vorstand ist, führt das Protokoll der Mitgliederversammlung. Nach Erstellung wird es vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern zugesandt.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Betriebsleitung

§ 15 Nr. 1 Der Betriebsleiter und seine Stellvertreter werden der Behörde vom Vorstand vorgeschlagen.

§ 15 Nr. 2 Die Betriebsleitung für den gesamten Betrieb der Dampfeisenbahn Weserbergland e.V. führt der Betriebsleiter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 16 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens hierzu einberufen werden muss, mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die Mitgliederversammlung unmittelbar darauf mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, welche nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vermögens nach satzungsmäßigen Bestimmungen zu besorgen.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 16 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das gesamte Vereinsvermögen an die Schaumburger Landschaft über, die es unmittelbar *und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

Vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08. März 1975 in Minden beschlossen und zuletzt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am10.02.2017.... geändert

Ort, DatumStadthagen, 10.02.2017.....